

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 13 R 227/08

Verkündet am: 3. August 2011

A.
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

b e i g e l a d e n :

E.,

hat das Sozialgericht Hannover - 13. Kammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 3. August 2011
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht F.,
sowie die ehrenamtlichen Richter G. und H.
für Recht erkannt:

1. Die Bescheide vom 07. Juni und 30. November 2007 werden abgeändert.

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, im Versicherungskonto der Klägerin zu berücksichtigen
Kindererziehungszeiten
für I. vom 01. Januar bis 28. Februar 2003
und 01. Juni bis 30. September 2003
Berücksichtigungszeiten
für I. vom 01. Januar bis 28. Februar
und 01. Juni 2003 bis 31. Oktober 2004
sowie
für J.
Berücksichtigungszeiten
vom 01. Januar bis 28. Februar 2003
und 01. Juni 2003 bis 31. Oktober 2004**
- 3. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

TATBESTAND

Streitig ist die Zuordnung von Kindererziehungszeiten (KEZ) und Berücksichtigungszeiten (BÜZ).

Die am 28. Oktober 1971 geborene Klägerin heiratete am 1. Dezember 1998 den am 12. September 1963 geborenen K. (im Folgenden Beigeladener). Aus der Ehe sind die Söhne J. (geboren am 20. November 1995) und I. (geboren am 28. September 2000) hervorgegangen. Die Ehe zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen wurde durch Urteil des Amtsgerichts Springe (6 F 319/06) unter Zugrundelegung einer Ehezeit bis 30. November 2006 geschieden.

In dem streitigen Zeitraum zwischen Januar 2003 und Oktober 2004 arbeitete die Klägerin bei der Region Hannover und verteilte ihre wöchentliche Arbeitszeit, die 19,25, 24 bzw. 20 Wochenstunden betrug, auf eine 3-Tage-Woche mit Arbeitsleistung an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Demgegenüber war der Beigeladene in den streitigen Monaten Januar und Februar 2003 sowie Juni 2003 bis Oktober 2004 arbeitslos.

Mit bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2007 ordnete die Beklagte dem Beigeladenen BÜZ und KEZ zu. Auf den Sohn J. entfielen BÜZ für die Monate Januar und Februar 2003 sowie die Monate Juni 2003 bis Oktober 2004. Für I. wurden KEZ für Januar und Februar 2003 sowie für Juni bis September 2003 und BÜZ für die Monate Januar und Februar 2003 sowie für den Zeitraum von Juni 2003 bis Oktober 2004 anerkannt.

Auf den Kontenklärungsantrag der Klägerin aus dem Januar 2007 erteilte die Beklagte den Vormerkungsbescheid vom 7. Juni 2006, mit welchem KEZ und BÜZ für die Kinder J. und I. mit Ausnahmen der zugunsten des Beigeladenen vorgemerkten Zeiträume anerkannt wurden. Während der abgelehnten Zeiträume habe der Beigeladene das jeweilige Kind überwiegend erzogen.

Mit ihrem Widerspruch vom 4. Juli 2007 trug die Klägerin vor, auch während der abgelehnten Zeiträume sich voll umfänglich um die Kinder gekümmert zu haben. Zwar habe sie während der genannten Zeiträume gearbeitet, gleichwohl habe sich der Beigeladene nicht überwiegend um die Erziehung der Kinder gekümmert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ausgehend von einer Erwerbstätigkeit der Klägerin auf der einen Seite und der Arbeitslosigkeit des Beigeladenen auf der anderen Seite liege ein wesentliches Indiz dafür vor, dass der nicht erwerbstätige Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet habe.

Hiergegen richtet sich die am 21. Dezember 2007 erhobene Klage, mit welcher die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. Während der Zeit ihrer Berufstätigkeit an nur drei von fünf Arbeitstagen in der Woche hätten sich die Kinder im Kindergarten bzw. in der Schule befunden. So habe sie insbesondere den Sohn I. zur Kindertagesstätte gebracht und auch dafür gesorgt, dass der Sohn J. morgens zur Schule ging. Auch habe sie I. vom Kindergarten abgeholt. J. sei entweder von einem Freund von der Schule abgeholt worden oder von dessen Mutter gefahren worden. Seien die Kinder einmal vor dem Ende ihres Arbeitstages zu Hause gewesen, habe der Beigeladene sich bis zu ihrer Rückkehr um sie gekümmert. An vier von sieben Wochentagen habe sie voll für die Betreuung zur Verfügung gestanden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Bescheide vom 7. Juni 2007 und 30. November 2007 abzuändern und
2. die Beklagte zu verurteilen, Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten der Klägerin in dem Maße zuzuordnen, wie sie dem Beigeladenen zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Oktober 2004 zugeordnet sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig.

Der Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen

und tritt der Auffassung der Beklagten bei. Die Klägerin habe sich nicht überwiegend um die Erziehung der Kinder gekümmert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, welche der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegen hat, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich in dem von der Klägerin geltend gemachten Umfang als rechtswidrig, denn die Beklagte hat zu Unrecht die Monate Januar und Februar 2003 sowie den Zeitraum von Juni 2003 bis Oktober 2004 mit KEZ und BÜZ dem Beigeladenen zugerechnet.

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von einer von der Anrechnung ausgeschlossen ist (§ 56 Abs. 1 SGB VI).

Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB VI).

Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nichts anderes ergibt (§ 56 Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB VI).

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen (§ 57 Satz 1 SGB VI).

Da eine übereinstimmende Erklärung der Klägerin und des Beigeladenen betreffend die Erziehung der Söhne J. und I. nicht vorliegt, sind für den streitigen Zeitraum die KEZ/BÜZ gemäß § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, wenn entsprechende Feststellungen mit der notwendigen Sicherheit zu treffen sind. Andernfalls verbleibt es bei der Zuordnungsregelung des § 56 Abs. 2 Satz 8 (Gürtner in Kasseler Kommentar, Loseblatt, Stand April 2011, Rn. 38 zu § 56 SGB VI m.w.N. aus der Rechtsprechung des BSG). Die gesetzliche Konstruktion des § 56 SGB VI besteht nach den Gesetzesmotiven nämlich unter anderem auch darin, durch die KEZ einen Beitrag zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen zu leisten, weshalb bei einem non liquet eine Zuordnung an die Kindesmutter erfolgt.

Nach diesen Maßstäben lassen sich im vorliegenden Falle für den streitigen Zeitraum keine eindeutigen Feststellungen dahingehend treffen, welcher Elternteil die Erziehung der Söhne J. und I. maßgeblich überwiegend geleistet hat. Vielmehr ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass die Kinder in dem streitigen Zeitraum zu gleichen Teilen von der Mutter bzw. dem Vater erzogen worden sind.

Zwar war die Klägerin in dem genannten Zeitraum berufstätig, während der Beigeladene Arbeitslos war. Dies allein ist jedoch für die tatsächliche Betrachtung der Erziehungsleistung, auf die es maßgeblich ankommt, nicht allein entscheidend. Zu Recht weist nämlich die Klägerin darauf hin, dass die Kinder durch den Schul- bzw. Kindergartenbesuch große Teile des Tages gar nicht zu Hause waren. Deshalb müssen diese Zeiträume bei der Betrachtung der Erziehungsanteile von Klägerin und Beigeladenem außer Betracht bleiben. Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin ihre Berufstätigkeit im Wesentlichen während der Zeiträume ausgeübt hat, an denen die Kinder in der Schule bzw. im Kindergarten waren, ist es für die Kammer einleuchtend, dass der Anteil der Klägerin an der Erziehungsarbeit trotz ihrer Berufstätigkeit keinen messbar geringeren Anteil hatte als derjenige des Beigeladenen. Bei lebensnaher Betrachtung ist deshalb nicht feststellbar, dass der Anteil eines Elternteils an der Erziehungsarbeit im vorliegenden Falle wesentlich höher gewesen sein soll, als der des jeweils anderen Elternteiles. Das damit vorliegende non liquet führt gemäß § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI zu einer Zuordnung der KEZ/BÜZ an die Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

F.